

Satzung des Kreisverbands Börde der Alternative für Deutschland

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Börde ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Der Kreisverband hat insbesondere den Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, die gültigen Programme der Alternative für Deutschland zu vertreten und Wahlvorschläge für öffentliche Wahlen aufzustellen.

§ 2 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr

Der Kreisverband trägt den Namen Kreisverband Börde der Alternative für Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet AfD-Kreisverband Börde oder AfD Börde. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Landkreis Börde. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Börde. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung zur Mitgliedschaft, zum Erwerb der Mitgliedschaft, zu den Rechten und Pflichten für Mitglieder und zur Beendigung der Mitgliedschaft.

(2) Neben den durch die Bundessatzung festgelegten Pflichten gilt für die Mitglieder des Kreisverbandes ausdrücklich eine Treuepflicht gegenüber der eigenen Partei. Die Treuepflicht verlangt von jedem Mitglied unter anderem, dass es

1. bei öffentlichen Äußerungen auf die Interessen und das Ansehen der eigenen Partei Rücksicht zu nehmen hat,
2. nicht zur Wahl einer anderen Partei öffentlich aufruft, wenn die eigene Partei oder eigene Parteikandidaten bei der Wahl antreten, und auch nicht gegen die eigene Partei oder eigene Parteikandidaten bei einer öffentlichen Wahl kandidiert,
3. nicht ohne Einwilligung des Kreisvorstandes in Versammlungen oder Veranstaltungen anderer Parteien oder sonstiger politischer Organisationen, die in politischer Konkurrenz zur eigenen Partei stehen, auftritt,
4. von dem kommunalen Parteiprogramm abweichende, persönliche Meinungsäußerungen als eigene Meinung und nicht als Meinung der Partei kennzeichnet,
5. bei Rechtsstreitigkeiten gegen die eigene Partei vor einem staatlichen Gericht keine Vertretung und kein Mandat für die Seite ausübt, welche den Rechtsstreit gegen die eigene Partei führt,
6. parteiinterne Konflikte, insbesondere politische Meinungsverschiedenheiten oder Personaldebatten, auch parteiintern und nicht in der Öffentlichkeit austrägt,
7. vertrauliche Informationen über rechtlich nicht zu beanstandende parteiinterne Vorgänge, deren Veröffentlichung der Partei schaden könnte, nicht nach außen trägt,
8. andere Parteimitglieder mit Respekt und Höflichkeit behandelt, insbesondere wenn es zu Meinungsverschiedenheiten kommen sollte,
9. mit dem Parteivermögen schonend und sparsam umgeht.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen und findet am Samstag und/oder Sonntag statt. An anderen Wochentagen kann er nur stattfinden, wenn dies aus wichtigem Grund geboten ist und der Kreisvorstand die Einberufung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

(2) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm, die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen im Zuständigkeitsbereich und die Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(4) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von zwei Wochen, an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Post ist möglich.

(5) Außerordentliche Kreisparteitage können jederzeit auf Beschluss des Kreisvorstandes von diesem einberufen werden. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss vom Kreisvorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich (§ 126 Absatz 1 BGB) unter Angabe gleicher Gründe verlangt. Die Einladung muss unverzüglich, spätestens aber drei Wochen, nachdem ein entsprechendes Verlangen dem Kreisvorstand zugegangen ist, den Mitgliedern des Kreisverbandes zugehen. Im Übrigen gilt für die Einladung Absatz 4 Satz 2.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 kann der Kreisvorstand die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages verweigern, wenn der letzte außerordentliche Kreisparteitag weniger als drei Monate zurückliegt.

(7) Anträge an den Kreisparteitag können vom Kreisvorstand oder von drei Mitgliedern des Kreisverbandes gestellt werden. Anträge aus der Mitgliedschaft müssen spätestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages dem Kreisvorstand in Textform zugehen (Antragsfrist). Der Kreisvorstand hat die ihm fristgerecht zugegangenen Anträge spätestens 96 Stunden vor Beginn des Kreisparteitages den Mitgliedern bekanntzugeben (Bekanntgabefrist); neben der Versendung durch Brief oder E-Mail ist hierfür auch eine parteiinterne Veröffentlichung im Internet ausreichend, falls den Mitgliedern die Netzadresse und etwaige Zugangsdaten zuvor bekanntgegeben wurden.

(8) Der Kreisvorstand kann aus wichtigem Grund die Einladungsfrist für einen ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitag auf wenigstens fünf Tage verkürzen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand legt zugleich (mit einfacher Mehrheit) eine angemessene verkürzte Antrags- und Bekanntgabefrist fest und teilt diese in der Einladung mit.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Landkreis Börde betreffend im Sinne des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist oder fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden. Ist dieser nicht anwesend oder nimmt nicht fernmündlich teil, gelten Beschlüsse bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(2) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(3) Der Kreisvorstand soll monatlich tagen, mindestens aber vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Aus wichtigem Grund kann der Einladende die Frist auf bis zu 36 Stunden verkürzen.

(4) Die Aufgaben innerhalb des Kreisvorstandes regelt ein entsprechender Geschäftsverteilungsplan (GVP). Der GVP wird zusammen mit der Geschäftsordnung bei der konstituierenden Sitzung durch den Vorstand eigenständig erarbeitet und beschlossen. Nach Beschluss des GVP ist dieser den Mitgliedern des Kreisverbandes zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Veranstaltungen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes einzuladen. Sie besitzen grundsätzlich Rederecht.

§ 8 Ortsgruppen

(1) Der Kreisvorstand kann per Beschluss Ortsgruppen gründen oder auflösen. Die Grenzen der Ortsgruppen legt der Kreisvorstand fest, er orientiert sich dabei grundsätzlich an den Grenzen der Gemeinden.

(2) Die Ortsgruppen sind keine eigenständigen Gliederungen. Die Ortsgruppen sind regionale Arbeits- und Organisationsgruppen ohne eigene Satzung. Der Kreisvorstand fasst Beschluss über die Zuständigkeiten der Ortsgruppen.

(3) Auf Beschluss des Kreisvorstands kann eine Ortsgruppe einen Ortsvorstand wählen. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter, aus einem Schriftführer und aus bis zu vier Beisitzern. Über die Anzahl der Beisitzer entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Ortsvorstand tagt auf Einladung des Ortsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Sitzungen des Ortsvorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Kreisvorstand wird über jede Sitzung des Ortsvorstands oder der Ortsgruppen informiert und hat Teilnahme- und Rederecht.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

§ 9 Ortsverbände

(1) Der Kreisvorstand kann per Beschluss die Gründung von Ortsverbänden als Gliederung des Landesverbandes beim Landesvorstand beantragen. Die Grenzen des Ortsverbandes legt der Kreisvorstand fest, er orientiert sich dabei im Regelfall an den Grenzen der Gemeinden.

(2) Die Ortsverbände sind eigenständige Gliederungen. Die Ortsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(3) Die Zusammensetzung des Ortsverbandsvorstandes obliegt dem Ortsverband. Er muss jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer bestehen.

(4) Der Ortsverbandsvorstand tagt auf Einladung des Ortsverbandsvorsitzenden oder eines befugten Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Ortsverbandsvorstandes sowie den Mitgliedern des Kreisvorstandes zugesandt werden. Der Kreisvorstand wird über jede Sitzung des Ortsverbandsvorstandes oder des Ortsverbandes informiert und hat Teilnahme- und Rederecht.

§ 10 Mandatsträgerabgabe im Kreisverband Börde

(1) Mandatsträger des Kreisverbands Börde, die im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag oder im Ortschaftsrat sitzen, können freiwillig eine Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband Börde zahlen.

(2) Mandatsträger des Kreisverbandes Börde im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt sollen zusätzlich eine Mandatsträgerabgabe i.H.v. 10 % ihrer aktuellen Mandatsträgerabgabe (s. Bundesfinanzordnung bzw. Beschluss der entsprechenden Fraktion) an den Kreisverband Börde abführen.

(3) Die Mandatsträgerabgabe nach Abs. 1 und Abs. 2 ist halbjährlich rückwirkend an den Kreisverband Börde zu entrichten. Separate Sitzungsgelder sowie Fahrtkostenerstattungen sind von der Abgabenregelung ausgeschlossen.

(4) Hauptverwaltungsbeamte des Kreisverbands Börde, also Bürgermeister oder Landrat, zahlen nach den Regelungen der Bundesfinanzordnung, im Sinne der Abgabenordnung für Mitglieder des Deutschen Bundestags, an den Kreisverband Börde.

(5) Über eine Ermäßigung der Mandatsträgerabgaben kann - auf Antrag - der Kreisvorstand im Einzelfall mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, sofern ein schwerwiegender Grund vorliegt.

(6) Alle eingehenden Mandatsträgerbeiträge fließen in den Haushalt des Kreisverbands Börde. Die Erfüllung der Zahlung der Mandatsträgerabgaben wird jährlich überprüft und im Rahmen der Rechenschaftslegung veröffentlicht. Die Zahlenden werden genannt, wenn diese einer Veröffentlichung ihres Namens schriftlich zugestimmt haben.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns:

§ 11 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 12 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag des AfD-Kreisverbandes Börde am 8. Dezember 2018 in Kraft und am 5. November 2022 durch Beschluss auf dem Kreisparteitag des AfD-Kreisverbandes Börde geändert.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie uns: